



Prof. Dr. Konrad Wimmer

COVID-19-bedingte Stundung von Verbraucherdarlehen

Abbildung im Accounting und in der Banksteuerung

Um die Corona-Auswirkungen zu mildern, hat der Gesetzgeber unter anderem in Art. 240 § 3 EGBGB eine gesetzliche Stundungsmöglichkeit für vor dem 15.03.2020 abgeschlossene Verbraucherdarlehensverträge vorgesehen, die hinsichtlich ihrer praktischen Konsequenzen jedoch umstritten ist. Raten, die zwischen dem 01.04 und dem 30.06.2020 fällig waren, galten mit Fälligkeitseintritt für drei Monate als gestundet, sofern dem Verbraucher COVID-19-bedingt die Erbringung der geschuldeten Darlehensraten unzumutbar war und er von dieser Erleichterung Gebrauch machen wollte. Darlehensnehmer und Darlehensgeber sollen sich über die Fortführung des Darlehens verständigen. Gelingt dies nicht bis zum 30.06.2020, wird nach Art. 240 § 3 Abs. 5 EGBGB die Laufzeit des Darlehensvertrags um drei Monate verlängert und die Fälligkeit sämtlicher vertraglicher Leistungspflichten um diesen Zeitraum hinausgeschoben. Die gesetzliche Vertragsanpassung soll somit eine Doppelbelastung des Darlehensnehmers nach Beendigung der gesetzlichen Stundung verhindern.

Diese Vorschriften sind sehr praxisrelevant, da sie von mehreren Tausend Darlehensnehmern in Anspruch genommen wurden. Strittig ist allerdings, ob Banken während des Stundungszeitraums weiterhin Vertragszinsen verlangen durften. Nachfolgend wird diese primär juristische Fragestellung nur kurz gestreift.¹ Dieser Beitrag beschäftigt sich vielmehr mit der Frage, wie in Abhängigkeit von der vertretenen Rechtsauffassung die Konsequenzen im Accounting und in der Banksteuerung abzubilden sind.

UNTERSCHIEDLICHE JURISTISCHE AUFFASSUNGEN

Die Wirkungen der skizzierten gesetzlichen Stundung sind in der Praxis umstritten. Die Stundung untersagt der Bank eine Kündigung während des Stundungszeitraums. Auch ihre Forderung kann sie in dieser Zeitspanne nicht geltend machen. Im Ergebnis verschiebt die Stundung die geplanten Cashflows – in der Konsequenz sind damit insbesondere das Liquiditätsmanagement, das Zinsänderungsrisiko und das Controlling betroffen. Wie aber werden die beiden angesprochenen unterschiedlichen juristischen Auffassungen begründet?

Auffassung 1 geht davon aus, dass die Stundung nicht schon zum automatischen Wegfall der vertraglich vereinbarten Zinsen führt, sondern lediglich die Fälligkeit der Raten zeitlich verschoben ist. Die FAQs des BMJV setzten sich in diesem Kontext auch nur mit der Frage auseinander, ob Verzugszinsen geschuldet werden (Frage 8): „Die Stundung bewirkt, dass der Verbraucher mit den gestundeten Zahlungen nicht in Verzug geraten kann. Als Konsequenz schuldet der Verbraucher für die gestundeten Ansprüche auch keine Verzugszinsen.“

Daraus kann man folgern, dass der Gesetzgeber nur Verzugszinsen ausschließen wollte; hätte er auch Vertragszinsen ausschließen wollen, so hätte er dies explizit geregelt beziehungsweise regeln müssen. Fazit: Vertragszinsen werden auch während des Stundungszeitraums geschuldet.

Die gegenteilige **Auffassung 2**² geht davon aus, dass keine Vertragszinsen während des Stundungszeitraums geschuldet werden. Dies könnte man

aus dem Regelungskontext (Pandemie-Unterstützung) ableiten, nicht aber aus dem Gesetzeswortlaut selbst. Indirekt kann man diese Interpretation auch aus zwei Stellungnahmen folgern. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) geht ohne nähere Begründung davon aus, dass keine Verpflichtung zur Zahlung des Vertragszinses besteht: „Ob ein Verzinsungsanspruch für diejenigen maximal drei Monate besteht, um die sich das Vertragsverhältnis gemäß Artikel 240 § 3 Abs. 5 EGBGB verlängert, wird aktuell intensiv diskutiert. Für die Beantwortung der folgenden Anwendungsfragen wird unterstellt, dass aufgrund der gesetzlichen Regelungen ein solcher Verzinsungsanspruch nicht besteht.“³

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) befürchtet offensichtlich, dass Vertragszinsen während der Stundungsphase nicht geschuldet werden, denn anderenfalls hätte sie in ihrer Stellungnahme nicht wie folgt formuliert:

» Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft muss eine zu ergänzende gesetzliche Regelung beinhalten, dass die zur Verfügung gestellte Darlehensvaluta auch während der Stundungsphase weiter verzinst wird. Den Kreditinstituten entstehen wie jedem Unternehmen für ihr übliches Geschäft – dem Zurverfügungstellen von Darlehen – Kosten (Refinanzierungskosten, Verwaltungskosten etc.), welche durch Zinserträge gedeckt werden müssen. Daher erschiene ein Aufschieben der fälligen Leistungen angemessen, aber nicht der komplette Verlust der anfallenden Zinsen.⁴

Nachfolgend werden beide Auffassungen in ihrer konkreten Auswirkung untersucht.

AUSWIRKUNGEN DER STUNDUNG AUF DIE ABRECHNUNG DES DARLEHENS

Die konkreten Auswirkungen der beiden Auffassungen werden nunmehr anhand eines Beispiels beschrieben. Angenommen wird, dass der Kunde die „Unzumutbarkeit“ belegt hat – nur auf diesen Fall wird hier Bezug genommen. Betrachtet wird ein Konsumentenkredit über 5.000 Euro mit einem Nominalzinssatz in Höhe von vier Prozent; Abschlussdatum: 31.12.2019, Laufzeit: zwölf Monate.

Abbildung 1 enthält das Kreditkonto bei **planmäßigem Verlauf**. Die Spalte Zinsen führt zur korrespondierenden Ertragsbuchung im Rechnungswesen, und die Spalte Restschuld bildet dort die entsprechende Forderungshöhe ab. Die Spalte Cashflows wiederum gibt den Liquiditätsfluss an, der für die Liquiditätsplanung der Bank, für die Steuerung des Zinsänderungsrisikos und die Kalkulation im Controlling relevant ist. Hervorgehoben sind die drei zwangsgestundeten Raten.

ABBILDUNG IM RECHNUNGSWESEN UND KONSEQUENZEN FÜR DIE RATENZAHLUNGEN

a) Auffassung 2 (Anspruch auf Vertragszinsen besteht nicht)

Zunächst wird bewusst Auffassung 2 abgebildet, da Auffassung 1 anschließend leichter nachvollziehbar ist. Dabei ist das vom IDW BFA vorgegebene Wahlrecht – Variante 1 und Variante 2 – bei der Ertragsrealisierung zu beachten.⁵

Variante 1 führt zu einer Vereinnahmung des Zinsertrags der zeitlich verschobenen Raten noch für 2020 mit der Begründung, dass diese Zinsforderung bereits am 30.04.2020 und später aus wirtschaftlicher Sicht entstanden ist. Problematisch dabei ist die Vereinnahmung von Zinsen, obwohl das Forderungsrecht rechtlich nicht durchsetzbar wäre.

Variante 2 vereinnahmt zunächst ebenfalls den Zinsertrag der zeitlich verschobenen Raten im Jahr 2020, jedoch wird dieser Ende 2020 abgegrenzt anhand einer passiven Rechnungsabgrenzung (PRA). Das heißt, der Zinsertrag der verschobenen Raten wird dem Jahr 2021 zugerechnet. »

Abbildung 1:
Nominalkonto bei
planmäßigem Verlauf

Nominalkonto		Nominalzinssatz		4,00 %	
Datum	Jahresbruchteil	Nominalzinsen	Cash-Flows	Tilgung	Restschuld
31.12.2019			-5.000,00 €	-	5.000,00 €
31.01.2020	0,083333	16,67 €	425,75 €	409,08 €	4.590,92 €
29.02.2020	0,083333	15,30 €	425,75 €	410,45 €	4.180,47 €
31.03.2020	0,083333	13,93 €	425,75 €	411,81 €	3.768,66 €
30.04.2020	0,083333	12,56 €	425,75 €	413,19 €	3.355,47 €
31.05.2020	0,083333	11,18 €	425,75 €	414,56 €	2.940,90 €
30.06.2020	0,083333	9,80 €	425,75 €	415,95 €	2.524,96 €
31.07.2020	0,083333	8,42 €	425,75 €	417,33 €	2.107,62 €
31.08.2020	0,083333	7,03 €	425,75 €	418,72 €	1.688,90 €
30.09.2020	0,083333	5,63 €	425,75 €	420,12 €	1.268,78 €
31.10.2020	0,083333	4,23 €	425,75 €	421,52 €	847,26 €
30.11.2020	0,083333	2,82 €	425,75 €	422,93 €	424,34 €
31.12.2020	0,083333	1,41 €	425,75 €	424,34 €	0,00 €
		108,99 €	108,99 €		
		Zinsertrag	Kalkulation und Risikomanagement	Forderung im Zeitablauf	

Abbildung 2:
Nominalkonto bei
außerplanmäßigem
Verlauf (Auffassung 2;
IDW-Variante 1)

Nominalkonto		Nominalzinssatz		4,00 %	
Datum	Jahresbruchteil	Nominalzinsen	Cash-Flows	Tilgung	Restschuld
31.12.2019			-5.000,00 €	-	5.000,00 €
31.01.2020	0,083333	16,67 €	425,75 €	409,08 €	4.590,92 €
29.02.2020	0,083333	15,30 €	425,75 €	410,45 €	4.180,47 €
31.03.2020	0,083333	13,93 €	425,75 €	411,81 €	3.768,66 €
30.04.2020	0,083333	12,56 €			3.781,22 €
31.05.2020	0,083333	11,18 €			3.792,40 €
30.06.2020	0,083333	9,80 €			3.802,21 €
31.07.2020	0,083333	8,42 €	425,75 €	417,33 €	3.384,87 €
31.08.2020	0,083333	7,03 €	425,75 €	418,72 €	2.966,15 €
30.09.2020	0,083333	5,63 €	425,75 €	420,12 €	2.546,03 €
31.10.2020	0,083333	4,23 €	425,75 €	421,52 €	2.124,51 €
30.11.2020	0,083333	2,82 €	425,75 €	422,93 €	1.701,58 €
31.12.2020	0,083333	1,41 €	425,75 €	424,34 €	1.277,25 €
31.01.2021	0,083333	-	425,75 €	425,75 €	851,50 €
28.02.2021	0,083333	-	425,75 €	425,75 €	425,75 €
31.03.2021	0,083333	-	425,75 €	425,75 €	0,00 €
		108,99 €	108,99 €	5.033,55 €	
		33,55 €			

Abbildung 3:
Nominalkonto bei
außerplanmäßigem
Verlauf (Auffassung 1;
IDW-Variante 1)

Nominalkonto		Nominalzinssatz		4,00 %	
Datum	Jahresbruchteil	Nominalzinsen	Cash-Flows	Tilgung	Restschuld
31.12.2019			-5.000,00 €	-	5.000,00 €
31.01.2020	0,083333	16,67 €	425,75 €	409,08 €	4.590,92 €
29.02.2020	0,083333	15,30 €	425,75 €	410,45 €	4.180,47 €
31.03.2020	0,083333	13,93 €	425,75 €	411,81 €	3.768,66 €
30.04.2020	0,083333	12,56 €			3.781,22 €
31.05.2020	0,083333	12,56 €			3.793,78 €
30.06.2020	0,083333	12,56 €			3.806,34 €
31.07.2020	0,083333	12,56 €	425,75 €	413,19 €	3.393,16 €
31.08.2020	0,083333	11,31 €	425,75 €	414,44 €	2.978,72 €
30.09.2020	0,083333	9,93 €	425,75 €	415,82 €	2.562,90 €
31.10.2020	0,083333	8,54 €	425,75 €	417,21 €	2.145,69 €
30.11.2020	0,083333	7,15 €	425,75 €	418,60 €	1.727,09 €
31.12.2020	0,083333	5,76 €	425,75 €	419,99 €	1.307,10 €
31.01.2021	0,083333	4,36 €	425,75 €	421,39 €	885,71 €
28.02.2021	0,083333	2,95 €	425,75 €	422,80 €	462,91 €
31.03.2021	0,083333	1,54 €	464,45 €	462,91 €	-0,00 €
		147,70 €	147,70 €	5.037,69 €	
		37,68 €			

Abbildung 2 stellt Variante 1 des IDW dar. Die hervorgehobenen Zinsen des Stundungszeitraums erhöhen die Restschuld (und damit die Forderung) und führen korrespondierend zur Zinsvereinnahmung. Ende 2020 sind damit sämtliche Zinsen entsprechend des planmäßigen Verlaufs vereinnahmt. Die 2021 geleisteten Zahlungen tilgen die Restschuld aus dem Jahr 2020, die nach 2021 zu übernehmen ist.

In der nicht gesondert abgebildeten Variante 2 ist Ende 2020 Zinsertrag/PRA 33,55 € zu buchen. Ab dem 01.01.2021 wird dann sukzessive die PRA aufgelöst: im Januar 2021 also PRA/Zinsertrag 12,56 € (usw.).

b) Auffassung 1 (Anspruch auf Vertragszinsen besteht)

Gemäß Auffassung 1 (Anspruch auf Vertragszinsen besteht) werden Vertragszinsen während des Verzugszeitraums

vereinnahmt. Diese erhöhen den jetzt unstreitig realisierten Zinsertrag und die Restschuld beziehungsweise die ausstehende Forderung. Insofern ist jetzt nur noch die IDW-Variante 1 relevant (vgl. Abbildung 3). Die hervorgehobenen Vertragszinsen des Stundungszeitraums erhöhen die Restschuld beziehungsweise die Forderung, und sie führen zur entsprechenden Zinsvereinnahmung. Ende 2020 sind damit sämtliche Zinsen entsprechend dem planmäßigen Verlauf vereinnahmt sowie Vertragszinsen, die jetzt im Unterschied zur Auffassung 2 zusätzlich anfallen. Da die Raten jedoch per 31.03.2021 nicht zu einer Restschuld von 0 € führen würden, muss der Kreditnehmer eine erhöhte Schlussrate leisten (alternativ könnten zum Beispiel die Raten im Jahr 2021 gleichmäßig erhöht werden). Die 2021 geleisteten Zahlungen tilgen die verbleibende Restschuld aus dem Jahr 2020, die nach 2021 zu übernehmen ist.

Folgt man Auffassung 1, ergibt sich folglich eine Cashflow-Veränderung gemessen an Auffassung 2. Der Effektivzinssatz – jetzt zu beziehen auf den ausgeweiteten Zinsbindungszeitraum – beträgt unverändert zur Plansituation 4,07 Prozent. Folgt man Auffassung 2, so sinkt dieser auf 3,01 Prozent gegenüber 4,07 Prozent ab.⁶

Nunmehr gilt es, den Blick auf die ökonomischen Konsequenzen der beiden differierenden Rechtsauffassungen zu richten. »

Datum	Zerorate	AZF	CF vorher	CF nachher	BW vorher	BW nachher
30.04.2020	-0,25 %	1	425,75 €	-	425,75 €	-
31.05.2020	-0,25 %	1,000208616	425,75 €	-	425,84 €	-
30.06.2020	-0,25 %	1,000417275	425,75 €	-	425,93 €	-
31.07.2020	-0,25 %	1,000625978	425,75 €	425,75 €	426,02 €	426,02 €
31.08.2020	-0,25 %	1,000834725	425,75 €	425,75 €	426,10 €	426,10 €
30.09.2020	-0,25 %	1,001043515	425,75 €	425,75 €	426,19 €	426,19 €
31.10.2020	-0,25 %	1,001252349	425,75 €	425,75 €	426,28 €	426,28 €
30.11.2020	-0,25 %	1,001461226	425,75 €	425,75 €	426,37 €	426,37 €
31.12.2020	-0,25 %	1,001670147	425,75 €	425,75 €	426,46 €	426,46 €
31.01.2021	-0,25 %	1,001879111		425,75 €	-	426,55 €
28.02.2021	-0,25 %	1,002088119		425,75 €	-	426,64 €
31.03.2021	-0,25 %	1,00229717		425,75 €	-	426,73 €
			3.831,75 €	3.831,75 €	3.834,94 €	3.837,35 €
					Delta BW	2,41 €

Abbildung 4: Barwertvergleich planmäßiger und außerplanmäßiger Verlauf (Auffassung 2)

Datum	Zerorate	AZF	CF vorher	CF nachher	BW vorher	BW nachher
30.04.2020	-0,250 %	1	425,75 €	-	425,75 €	-
31.05.2020	-0,250 %	1,000208616	425,75 €	-	425,84 €	-
30.06.2020	-0,250 %	1,000417275	425,75 €	-	425,93 €	-
31.07.2020	-0,250 %	1,000625978	425,75 €	425,75 €	426,02 €	426,02 €
31.08.2020	-0,250 %	1,000834725	425,75 €	425,75 €	426,10 €	426,10 €
30.09.2020	-0,250 %	1,001043515	425,75 €	425,75 €	426,19 €	426,19 €
31.10.2020	-0,250 %	1,001252349	425,75 €	425,75 €	426,28 €	426,28 €
30.11.2020	-0,250 %	1,001461226	425,75 €	425,75 €	426,37 €	426,37 €
31.12.2020	-0,250 %	1,001670147	425,75 €	425,75 €	426,46 €	426,46 €
31.01.2021	-0,250 %	1,001879111		425,75 €	-	426,55 €
28.02.2021	-0,250 %	1,002088119		425,75 €	-	426,64 €
31.03.2021	-0,250 %	1,00229717		464,45 €	-	465,52 €
			3.831,75 €	3.870,45 €	3.834,94 €	3.876,14 €
					Delta BW	41,20 €

Abbildung 5: Barwertvergleich planmäßiger und außerplanmäßiger Verlauf (Auffassung 1)

ABBILDUNG DER GEÄNDERTEN CASHFLOWS UND DIE VERMÖGENSPOSITION DER VERTRAGSPARTEIEN

a) Auffassung 2 (Anspruch auf Vertragszinsen besteht nicht)

Die gegenüber der Plansituation geänderten Cashflows sind ökonomisch zu bewerten, indem die Barwerte der Plansituation und der außerplanmäßigen Situation barwertig verglichen werden. Infolge der negativen Zinssituation (vereinfachend wurde eine flache Zinskurve angenommen) ergibt sich im Sachverhalt sogar ein Barwertvorteil infolge der Cashflow-Verschiebung für die Bank. Dieser muss im Controlling im Zuge der Nachkalkulation ermittelt und in die Ergebnisdarstellung der Profitcenter und Geschäftsfelder übernommen werden.

b) Auffassung 1 (Anspruch auf Vertragszinsen besteht)

Folgt man hingegen Auffassung 1, so ist die Barwertveränderung deutlich höher zugunsten der Bank, da jetzt die Vertragszinsen während des Stundungszeitraums berücksichtigt werden.

Unabhängig von der vertretenen Rechtsauffassung müssen die geänderten Cashflows in die Liquiditätsplanung und die Steuerung des Zinsänderungsrisikos übernommen werden. Andernfalls würden falsche Steuerungsimpulse abgeleitet. Wie erwähnt, sind im Controlling die barwertigen Auswirkungen analog zu der bekannten Vorgehensweise bei sogenannten außerplanmäßigen Zahlungen abzubilden.

FAZIT

Die in Art. 240 § 3 EGBGB geregelte COVID-19-bedingte Stundung ist hinsichtlich der juristischen Folgen leider nicht abschließend geklärt. Indessen ergeben sich die geschilderten Konsequenzen in Abhängigkeit von der vertretenen Rechtsauffassung für die Abbildung der Stundungseffekte im Rechnungswesen. Schwerwiegender sind die damit verbundenen ökonomischen Konsequenzen, da in einem Fall die Vertragszinsen während des Stundungszeitraums verloren sind und im anderen Fall gerade nicht. ■

Ansprechpartner



Prof. Dr. Konrad Wimmer
Executive Partner

konrad.wimmer@msg-gillardon.de

1 Vgl. hierzu ausführlich Rösler/Wimmer, Praktische Umsetzung der COVID-Stundung von Verbraucherdarlehen, in: WM 06/2020, S. 1149–1152, sowie Köndgen, Verbraucher kreditrecht in der Pandemie, in: BKR 05/2020, S. 209–215.

2 Vgl. Scholl, WM 2020, S. 765 ff., sowie Siedler, BI 05/2020, S. 22–23

3 <https://www.idw.de/blob/123190/85323e8ab92d63e1faf60dfcdb0ca368/down-corona-bfa-kreditinstitute-data.pdf>.

4 https://die-dk.de/media/files/200403_DK-SnE_%C3%84nderungsvorschlag%20-%C3%A4ge_CorInsAG_eF.pdf.

5 <https://www.idw.de/blob/123190/85323e8ab92d63e1faf60dfcdb0ca368/down-corona-bfa-kreditinstitute-data.pdf>, S.7–8.

6 Kleine Veränderung in den Nachkommastellen, weil die Vertragszinsen gemäß Auffassung 1 bewusst nicht kapitalisiert wurden.